

96. Bezwecken die Vorschriften über die Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrats einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung „den Schutz eines Anderen“ im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB.?

Gesetz, betr. die Gesellsch. m. b. H., § 52.

BGB. § 249.

II. Zivilsenat. Ur. v. 19. April 1910 i. S. F. (Rl.) w. R. u. Sch.  
(Bekl.). Rep. II. 400/09.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht basebst.

Das Stammkapital der Gesellschaft mit beschränkter Haftung Berlin-Woltersdorfer Hartsteinwerke wurde im Jahre 1904 um 120000 M erhöht. Der Kläger behauptete, er habe einen Teil des

von einem der Gesellschafter bei der Erhöhung des Kapitals übernommenen Geschäftsanteils erworben und hierdurch einen Schaden erlitten, der darauf zurückzuführen sei, daß die Beklagten als Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft es zugelassen hätten, daß bei der Kapitalserhöhung Einlagen, die nach dem beurkundeten Gesellschaftsbeschluß in bar zu leisten gewesen wären, teilweise durch Einbringung eines Grundstücks bewirkt worden seien. Die Schadenersatzklage wurde von dem Landgericht und dem Oberlandesgericht abgewiesen. Auch die Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht hat unter Hinweis auf ein für das Recht der Aktiengesellschaften ergangenes Urteil des I. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 23. Mai 1906 (Entsch. Bd. 63 S. 324) zutreffend ausgeführt, daß die, nach § 52 Abs. 1 d. Gef. betr. d. Gef. m. b. H. auf den Aufsichtsrat einer Gesellschaft m. b. H. entsprechend anwendbaren, Vorschriften des § 249 Absf. 1, 2 HGB., wonach die Mitglieder des Aufsichtsrats bei der Erfüllung ihrer Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden haben und im Falle der Verletzung ihrer Obliegenheiten der Gesellschaft schadensersatzpflichtig sind, nur das zwischen der Gesellschaft und den Aufsichtsratsmitgliedern bestehende Vertragsverhältnis regeln, aber nicht den Schutz Dritter bezwecken. Für den Aufsichtsrat einer Gesellschaft m. b. H. ist dies um so mehr anzunehmen, als, anders wie bei der Aktiengesellschaft, derselbe bei dieser Gesellschaftsform kein notwendiges Organ ist, Pflichtverletzungen nur in dem vereinzelt Falle des § 82 Abs. 1 Nr. 3 mit öffentlicher Strafe bedroht sind, und die Vorschrift des § 249 Absf. 3 letzter Satz HGB., wonach bei der Aktiengesellschaft wenigstens in beschränktem Umfange Dritten, nämlich den Gläubigern, Ersatzansprüche gegen pflichtwidrige Aufsichtsratsmitglieder gewährt sind, nicht für anwendbar erklärt ist.

Der Revisionskläger greift denn auch die Ansicht des Berufungsrichters, daß die Vorschriften über die Verantwortlichkeit des Aufsichtsrats keine seinen Anspruch ergebenden Schutzgesetze seien, an sich nicht an. Er sucht aber der Revision dadurch Eingang zu verschaffen, daß er geltend macht, auf die Frage, ob jene Vorschriften Schutzgesetze seien, komme es nicht an, sondern

darauf, ob die Vorschriften über die Beurkundung der Gesellschaftsbeschlüsse und über deren Anmeldung zum Handelsregister solche Bestimmungen seien. Diese Vorschriften aber, die der Offenlegung der Rechtsverhältnisse der Gesellschaft, insbesondere auch der die Stammeinlagen betreffenden Umstände dienen, bezweckten den Schutz eines jeden, der zu der Gesellschaft in Beziehung trete, so daß ihm diejenigen, die an der Unrichtigkeit schuld seien, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen hätten; zu den danach haftenden Personen gehörten vermöge ihrer Überwachungsspflicht (§ 52 Abs. 1 G.m.b.H.Ges., § 246 Abs. 1 HGB.) auch die Aufsichtsratsmitglieder. Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben Gesellschaftsbeschlüsse weder zu beurkunden noch beim Registerrichter anzumelden. Ihre gesetzlichen Obliegenheiten sind auf die Überwachung beschränkt. Gegen ein ihre Obliegenheiten betreffendes Schutzgesetz könnten sie deshalb bei unrichtiger Beurkundung und Anmeldung immer nur durch die Verletzung dieser Überwachungsspflicht verstoßen. Insofern liegt aber nach dem zuvor Ausgeführten kein Schutzgesetz vor, auf das sich der Kläger berufen könnte.“ . . .